

Kostenbeitragssatzung für Erziehungsberechtigte zur Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen

Gemäß der §§ 22 bis 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 1, 10, 21, 29, 30 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag Hildburghausen folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle durch den Landkreis Hildburghausen geförderten Plätze in Kindertagespflege. Für die Betreuung werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- 1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in Kindertagespflege. Lebt ein Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Förderung des Betreuungsplatzes in Kindertagespflege und endet mit dem Auslaufen der Förderung oder dem Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsverhältnisses.
- 3) Bei Abwesenheit des Kindes bleibt die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme des Platzes in Kindertagespflege unberührt, da der Platz für die Dauer der Abwesenheit freigehalten wird.
- 4) Wird ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht bei der Tagespflegeperson betreut, ist eine Erstattung des Kostenbeitrages für diesen Zeitraum auf Antrag der /des Erziehungsberechtigten möglich. Bei Abwesenheit während eines kürzeren Zeitraumes bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt. Ist ein Kind länger als 6 Wochen andauernd krank, so wird die Leistung mit Beginn der 7. Woche von Amts wegen eingestellt. Die Kostenbeitragspflicht endet damit ebenfalls.
- 5) Ist die Tagespflegeperson länger als 6 Wochen krank, ist eine Erstattung des Kostenbeitrages für diesen Zeitraum auf Antrag der /des Erziehungsberechtigten möglich.
- 6) Die Kostenbeitragspflicht endet automatisch, wenn die Leistung vorzeitig beendet wird.

§ 3 Bemessung des monatlichen Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen (ein Zwölftel des Jahreseinkommens nach § 4 dieser Satzung) und

nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) leben, sowie Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien, Erziehungsberechtigte oder Familien die Verwandtenpflege ausüben.

- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Bei einer Betreuung des Kindes
 - a. bis zu 5 Stunden am Tag (Halbtagsbetreuung) verringert sich der Kostenbeitrag auf 60 vom Hundert
 - b. bei einer Betreuung bis zu 7 Stunden am Tag (2/3 Betreuung) auf 80 vom Hundert,
 - c. bei einer Betreuung bis zu 15 Stunden in der Woche (ergänzende Tagespflege) verringert sich der Kostenbeitrag auf 35 von Hundert,

des jeweils maßgeblichen Kostenbeitrages für eine Ganztagsbetreuung (über sieben Stunden am Tag).

§ 4 Ermittlung des Kostenbeitrages

- 1) Der Landkreis erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- 2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie und die Höhe des aktuellen Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 3) Zum Einkommen gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Person. Leben die Erziehungsberechtigten des Kindes getrennt, wird berücksichtigt:
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinn des § 20 SGB XII lebenden Partners
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Partners.
- 4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur

Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz sowie Leistungen nach Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB XI) und SGB XII sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleiben gem. § 10 Abs. 1 BEEG bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro beim Bezug von Basiselterngeld (BEG) bzw. bis zu einer Höhe von insgesamt 150 Euro beim Bezug von ElterngeldPlus (EGP) im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Gem. § 10 Abs. 4 BEEG vervielfachen sich diese Beträge bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der neugeborenen Kinder. Gegenüber Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), SGB XII und § 6a Bundeskindergeldgesetz gelten die genannten Freibeträge gem. § 10 Abs. 5 BEEG nur insoweit, als im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu berücksichtigendes Einkommen erzielt wurde.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensgruppe I eingruppiert.

- 5) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise. Sofern diese zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist aufgrund der Angaben der Eltern ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Kostenbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Kostenbeitrag dann endgültig festgelegt.
- 6) Werden Nachweise innerhalb von 2 Monaten nach Betreuungsbeginn nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der Kostenbeitrag für die höchste Einkommensgruppe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

- 1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich der Kostenbeitrag aufgrund des Kindergeldanspruches ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Die Erziehungsberechtigten haben sofort und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruches mitzuteilen.
- 2) Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat in dem die Erhöhung des Kindergeldanspruches nachgewiesen wird, der Kostenbeitrag entsprechend der Anlage I vermindert.
- 3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Berechnung und Festsetzung maßgeblich sind, wie Einkommen, Personenstand und sonstige Lebensverhältnisse (z.B. Wohnortwechsel, Veränderungen im Berufsleben), ist dies durch

die Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten ist jeweils bis zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig. Beginnt die Tagespflege im Laufe eines Monats, ist der Beitrag erstmals am 10. Werktag des Folgemonats fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 01.02.2017 außer Kraft.

Hildburghausen, den 09.09.2019


Thomas Müller
Landrat
Landkreis Hildburghausen



Arten der Betreuung und daraus resultierende Kostenbeiträge

Ganztagsbetreuung				
Einkommensgruppe	maßgebliches Einkommen gemäß § 4 der Kostenbeitragssatzung Bruttowerte (Gesamtbruttoeinkommen)	Kige-Anspruch für 1 Kind	Kige-Anspruch für 2 Kinder (80 %)	Kige-Anspruch für 3 u. mehr Kinder (60 %)
I.	0 € bis 750,00 €	- €	- €	- €
II.	750,01 € bis 1.500,00 €	80,00 €	64,00 €	48,00 €
III.	1.500,01 € bis 2.250,00 €	120,00 €	96,00 €	72,00 €
IV.	2.250,01 € bis 3.000,00 €	160,00 €	128,00 €	96,00 €
V.	über 3.000,00 €	200,00 €	160,00 €	120,00 €

2/3 Betreuung				
Einkommensgruppe	maßgebliches Einkommen gemäß § 4 der Kostenbeitragssatzung Bruttowerte (Gesamtbruttoeinkommen)	Kige-Anspruch für 1 Kind	Kige-Anspruch für 2 Kinder (80 %)	Kige-Anspruch für 3 u. mehr Kinder (60 %)
I.	0 € bis 750,00 €	- €	- €	- €
II.	750,01 € bis 1.500,00 €	64,00 €	51,20 €	38,40 €
III.	1.500,01 € bis 2.250,00 €	96,00 €	76,80 €	57,60 €
IV.	2.250,01 € bis 3.000,00 €	128,00 €	102,40 €	76,80 €
V.	über 3.000,00 €	160,00 €	128,00 €	96,00 €

Halbtagsbetreuung				
Einkommensgruppe	maßgebliches Einkommen gemäß § 4 der Kostenbeitragssatzung Bruttowerte (Gesamtbruttoeinkommen)	Kige-Anspruch für 1 Kind	Kige-Anspruch für 2 Kinder (80 %)	Kige-Anspruch für 3 u. mehr Kinder (60 %)
I.	0 € bis 750,00 €	- €	- €	- €
II.	750,01 € bis 1.500,00 €	48,00 €	38,40 €	28,80 €
III.	1.500,01 € bis 2.250,00 €	72,00 €	57,60 €	43,20 €
IV.	2.250,01 € bis 3.000,00 €	96,00 €	76,80 €	57,60 €
V.	über 3.000,00 €	120,00 €	96,00 €	72,00 €

ergänzende Tagespflege				
Einkommensgruppe	maßgebliches Einkommen gemäß § 4 der Kostenbeitragssatzung Bruttowerte (Gesamtbruttoeinkommen)	Kige-Anspruch für 1 Kind	Kige-Anspruch für 2 Kinder (80 %)	Kige-Anspruch für 3 u. mehr Kinder (60 %)
I.	0 € bis 750,00 €	- €	- €	- €
II.	750,01 € bis 1.500,00 €	28,00 €	22,40 €	16,80 €
III.	1.500,01 € bis 2.250,00 €	42,00 €	33,60 €	25,20 €
IV.	2.250,01 € bis 3.000,00 €	56,00 €	44,80 €	33,60 €
V.	über 3.000,00 €	70,00 €	56,00 €	42,00 €